

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 3 (1913)  
**Heft:** 46

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Tochter des Schmugglers.

Ambrofio-Film.

Die Zollbeamten haben diesmal Lunte gerochen und verfolgen die Schmugglerbande. Doch diese wissen den Verfolgern auch diesmal wieder zu entgehen. Aber auf dieser Flucht wurde der Führer der Bande erschossen und die Tochter schwört bei der Leiche des Vaters den Zollbeamten Rache. Sie übernimmt das Kommando des Schmugglerschiffes und dingt als Steuermann den braven Jack, der, als er unterwegs merkt, daß er der Steuermann eines Schmugglerschiffes ist, das Schiff nach dem Hafen zurücksteuert und das Schiff verläßt. Die Zollbeamten sehen ihn das Schiff verlassen und nehmen ihn fest.

Die Tochter des Zollbeamten hatte sich mit ihrem Verlobten auf einem kleinen Boote zu weit auf das Meer hinausgewagt und beide werden von dem Schmugglerschiffe an Bord genommen. Als die Schmuggler die Tochter des Zollbeamten in den Schiffbrüchigen erkennen, wollen sie dieselbe töten.

Der brave Jack sieht dieses aus dem Fenster seines Gefängnisses und es gelingt ihm, durch eine List zu entfliehen. Er springt in ein Motorboot, um die Tochter des Zollbeamten zu retten.

Im Augenblicke größter Gefahr erreicht Jack das Schmugglerschiff und rettet die Schmugglerstochter und die Zollbeamtentochter vor der meuternden Schmugglerbande. Die Zollbeamten, die nun dazu kommen, nehmen die ganze Bande fest und dem tapferen Jack wird seine Strafe erlassen, ebenso der Tochter des Schmugglers, die sich nun mit Jack verlobt.



## Verschiedenes.



— Das Urheberrecht bei der Kinematographie. Ein Erkenntnisrat des Wiener Landgerichtes in Strafsachen fällte in einer kinematographischen Sache eine Entscheidung, die von der bisher gerichtlichen Praxis vollkommen abweicht und für die gesamte Kinematographie von größter Bedeutung ist. Die Wiener Gerichte standen bisher auf dem Standpunkte, daß bei nur kinematographischen Aufnahmen eine Verleihung des Urheberrechtes nicht stattfinden könne, weil zu einer Aufführung lebende Personen gehören. Nun hat das Gericht in einem konkreten Falle erkannt, daß auch durch eine kinematographische Aufführung die Verleihung eines Urheberrechtes erfolgen könne. Es handle sich um Reproduktion von Aufführungen und es sei gleichgültig, ob diese Aufführung von wirklich lebenden Personen oder durch lebende Photographie bewerkstelligt wird.

— Bischoße und Kinematograph. Die Konferenz der deutschen Bischoße in Fulda faßte folgende Beschlüsse: Die schulpflichtige Jugend ist vom Besuch einer öffentlichen Kinovorstellung auszuschließen. Besondere Vorstellungen für Schulpflichtige jeder Art sind nur höchst selten zu zulassen und vom Religionslehrer zu überwachen. Kinder unter 6 Jahren müssen gründlich von allen Vorstellungen ferngehalten werden. Den Pfarrgeistlichen wird die Überwachung der Kinderdarbietungen und die Verständigung darüber mit den Orts- und Schulbehörden zur Pflicht gemacht. In der Kirche und Schule sind endlich die Gefahren des Kinos eindringlich darzulegen.



## Um Ihre Fabrikate in England einzuführen

wenden Sie sich am besten an

### The Union Film Publishing Co. Ltd.

167-169. Wardour Street, London W.

welche die grössten Erfolge erzielt.

(10)

Schreiben Sie sofort an die Adresse!

## Billige und erfolgreiche Stellen-Gesuche

im „Kinema“

Fr. 3.-

Einheits-Preis  
bis 20 Petitzeilen Raum  
Grösse wie dieses Inserat.

Fr. 3.-

## N'oubliez pas que CINEMA-REVUE

se met à la disposition de tous

POUR

**RENSEIGNER GRATUITEMENT**

sur tout ce qui concerne la

**CINEMATOGRAPHIE**

Bureaux: 118 et 118 bis, Rue d'Assas, PARIS.

26

## „La Cinematografia Italiana ed Estera“.

Erste und bedeutendste italienische Zeitung für die kinematographische und phonographische Industrie.

Erscheint monatlich 2 mal (50 grosse Seiten)

Herausgeber: Prof. Gualtiero J. Fabbri,

(14) Torino (Italien) Via Cumiana, 31

Abonnements: 10 Franken pro Jahr.